

Mamishaus, 31. März 2022

An die
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Einschreiben

Beschwerde gegen den Gesamtbauentscheid der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg vom 3.März 2022 betreffend Erteilung der Baubewilligung für die Aufrüstung des Mobilfunksenders von Swisscom-Sunrise-Salt auf Parzelle 2600 Granegg in 3152 Mamishaus.

Der Gesamtbauentscheid befindet sich in Beilage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den obgenannten Gesamtbauentscheid erheben wir fristgerecht Beschwerde mit folgendem **Antrag:**

Der Gesamtbauentscheid sei ungültig zu erklären und aufzuheben

Ev. Sei der Gesamtbauentscheid an die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg zurückzuweisen, mit der Auflage, sich die nötigen Fachkenntnisse zu beschaffen und anschliessend die Einsprachen und Repliken rechtsgenügend zu würdigen und in die Erwägungen einzubeziehen.

Ev. Sei das Verfahren infolge Voreingenommenheit der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg zur Neubearbeitung an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu überweisen.

Legitimation:

Die Unterzeichnenden sind innerhalb des für diese Anlage gültigen, bundesrechtlich festgelegten Einspracheradius **von 1335.51m** wohnhaft und haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Sie sind deshalb zur Führung von Beschwerden in dieser Sache legitimiert.

Nach Rücksprache mit unserem technischen Sachverständigen erfolgt folgende

Begründung:

Die Rechte der 120 Einsprechenden werden mit Füßen getreten.

In der Juristensprache: «Das rechtliche Gehör wird verweigert»

A) Durch Unterlassene Abklärung des Sachverhalts und Unterdrückung von Beweismitteln sowie Willkür

Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör räumt den Parteien in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Recht ein, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden

Noch genauer umschrieben im BGE 138 V125 E.2.1:

2.1 Der in **Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung** garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör räumt dem Betroffenen das persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrecht ein, erhebliche Beweise beizubringen, mit solchen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken. Dem Mitwirkungsrecht entspricht die Pflicht der Behörden, die Argumente und Verfahrensanträge der Parteien entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie die ihr rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel abzunehmen.

Die Hochbau- und Raumplanungskommission von Schwarzenburg hat indessen die von den Einsprechenden formrichtig und rechtzeitig vorgebrachten Beweisanträge (Einsprache und Replik) offensichtlich nicht geprüft, das heisst aus Mangel an Fachkenntnis in der Funktechnik, gar nicht prüfen können, was sie sogar offiziell zugibt, sondern hat sich auf einen fehlerhaften Amtsbericht der Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umweltschutz des Kantons Bern verlassen.

Unsere umfangreiche, 10-seitige, mit mindestens 6 gut begründeten Rügen, immer mit entsprechendem Beweismaterial untermauert, wurden sämtliche mit folgenden lapidaren 3 Sätzen abgetan;

Zitat (buchstabengetreu):

Da die Baubehörden nicht über das Fachwissen verfügt, um die Datenblätter zu überprüfen wurde das Baugesuch an das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachbericht liegt vor.

Der Einspruchepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet beurteilt. Ende Zitat.

Wir nehmen an, dass mit «Baubehörden» die Hochbau- und Raumplanungskommission sich selber beschreibt und dass mit Datenblätter die Standortdatenblätter gemeint sind.

Kommentar: Wenn die Hochbau- und Raumplanungskommission schon offiziell zugibt, nicht einmal über das minimal nötige Fachwissen zu verfügen, um die Standortdatenblätter zu prüfen, die das Fundament jedes Antennenbaugesuchs bilden, dann sei die Frage erlaubt, wie dann diese Kommission feststellen kann, ob ein Fachbericht glaubhaft ist und ob ein Einspruchepunkt öffentlich rechtlich unbegründet ist.

Auf die 18-Seitige Replik auf die Einspracheantwort der Swisscom resp. auf unsere Schlussbemerkungen vom 23.Dezember 2021 wurde von der Hochbau- und Raumplanungskommission gar nicht erst eingetreten. Mit der Begründung:

Zitat (Buchstabengetreu):

In der Schlussbemerkung wurden haltlose Vorwürfe gegen Behörden und Verfahrensbeteiligten vorgebracht. Gestützt auf Art 33 VRPG auf die Schlussbemerkungen nicht eingetreten, da die Eingabe Anstand und Respekt vermissen lässt. Ende Zitat.

Kommentar:

Auch hier sei die Frage erlaubt, wie die Hochbau- und Raumplanungskommission, der nach ihren eigenen Angaben die Grundkenntnisse in der Funktechnik fehlen, feststellen will, ob unsere

Vorwürfe gegen Behörden und Verfahrensbeteiligte haltlos sind. Den Vorwurf dass unsere Eingabe Anstand und Respekt vermissen lässt, müssen wir mit aller Deutlichkeit zurückweisen. Was wir dort aufgelistet haben sind unwiderlegbare klare Tatsachen und Fakten. Wenn diese von der Hochbau- und Raumplanungskommission infolge fehlendem Fachwissen nicht verstanden werden, ist noch lange nicht gesagt, dass diese Anstand und Respekt vermissen lassen. Zudem lautet Art 33 VRPG etwas anders, nämlich, Zitat:

Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfassten Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück. Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird. Ende Zitat.

Wenn die Hochbau- und Raumplanungskommission schon der Ansicht ist, dass unsere Eingabe angeblich Sitte und Anstand verletzen würde, hätte sie uns vor dem Nichteintreten eine Frist zur Nachbesserung setzen müssen. Da dies nicht geschehen ist, liegt hier reine Willkür und Unterdrückung von Beweismaterial vor.

Interessant ist auch die Tatsache, dass man uns anfänglich das Recht auf eine Replik, resp. auf Schlussbemerkungen verweigern wollte und dass uns dies erst nach einer energischen Intervention unsererseits zugestanden wurde. Siehe Korrespondenz in den Verfahrensakten.

B) Weiterhin gültige Dokumente

Da die verantwortliche Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg offensichtlich wegen Mangel an Fachkenntnissen in der Funktechnik und aus Voreingenommenheit nicht in der Lage war unsere Einsprache vom 10.Oktober 2021 sowie unsere Replik vom 23.Dezember 2021 rechtsgenügend zu beantworten, betrachten wir diese 2 Dokumente für den weiteren Verfahrensverlauf weiterhin als Grundlage für die Bearbeitung durch die Kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Wir erachten es nicht als sinnvoll, diese 22 Seiten Text hier einzufügen, sondern liefern diese als separate Beilagen.

Die Einsprache vom 10. Oktober 2021 befindet sich in der Beilage 2 und die Replik vom 23. Dezember 2021 in der Beilage 3

Einzig beim Ausstandsbegehren gegen den Amtsinhaber der Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt, müssen wir eine Korrektur machen. Da dieser in der Zwischenzeit pensioniert wurde, hat das Bundesgericht befunden, dass das Ausstandsbegehren nicht wie von uns beantragt, auf dessen Nachfolger resp. auf das gesamte Amt für Umwelt erweitert werden könne. Das Bundesgericht hat demnach nicht in der beklagten Sache entschieden, sondern nur zur Beschwerdeform. Es bleibt also weiterhin völlig offen, ob die Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt als neutrale Gutachter eingesetzt werden kann. Urteil Nr. 1C_678/2021

C) Besonderes zu den 5G-Antennen

Im Besondern wird weiterhin bestritten, dass die Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt das Baugesuch ernsthaft geprüft hat. Wäre die Fachstelle ihren Pflichten nachgekommen, hätte man dort mit Leichtigkeit feststellen können, dass die im Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2 aufgeführten Antennentypen für die adaptiven 5G-Antennen mit den Laufnummern 7-9 und 28-31 mit viel zu tiefen Sendeleistungen deklariert sind.

Die Swisscom-Antennen, deklariert mit einer Sendeleistung von 300Watt ERP erreichen selbst mit dem Korrekturfaktor 5 lediglich 1500Watt ERP. Zum Betrieb nötig wären jedoch mindestens 10% der maximal möglichen Leistung von 35'000Watt ERP. Also 3500Watt ERP.

Die Sunrise Antennen, deklariert mit einer Sendeleistung von 130Watt ERP erreichen selbst mit dem Korrekturfaktor 5 lediglich 650Watt ERP. Zum Betrieb nötig wären jedoch mindestens 10% der maximal möglichen Leistung von 30'000Watt ERP. Also 3000Watt ERP.

Ein Betrieb mit dermassen tiefen Sendeleistungen ist auf einer Anlage, auf welcher Langstrecken-Leistungen gefragt sind, gar nicht möglich. Die Sendeleistungen wurden nur deshalb so tief deklariert, um beim nächstliegenden OMEN, Graneggweg 53, den Anlagegrenzwert von 5V/m, mit 4.95V/m noch ganz knapp einhalten zu können. Das heisst, mit einer Sicherheitsmarge von nur gerade 1%!

Es handelt sich somit um absichtliches falsch Ausfüllen von

Baugesuchsformularen, zwecks Erschleichens einer Baubewilligung. Ein Straftatbestand welcher Im Kanton Bern mit Bussen bis zu Fr. 40'000.- zu ahnen wäre. Siehe Baugesetz BE Art.50 Abs.2 unter dem Titel Straftatbestände. Es ist nicht akzeptierbar, dass ein solches Vergehen von der Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt nicht aufgedeckt und verfolgt, sondern verschleiert wird.

D) Besonderes zur Zonenkonformität

Für Anlagen ausserhalb der Bauzonen gelten die strengeren Regeln des Raumplanungsgesetzes: Das Bundesgericht hat bereits 2012 entschieden, dass bei der Erweiterung einer Mobilfunkanlage um eine zusätzliche Funktechnologie (in diesem Fall war es UMTS) die Standortgebundenheit erneut nachzuweisen und auch die Interessenabwägung erneut durchzuführen ist (Urteil 1C_200/2012 vom 17. Dezember 2012). Für jegliche Änderung an Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone ist daher ein besonders strenges Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dazu gehört selbstverständlich auch die erneute Abklärung der Standortgebundenheit.

D1) Bemerkungen zur Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 15.September 2021

Welche Gebiete die geplante Aufrüstung, (Bauen in der Landwirtschaftszone) mit welchem Funkdienst versorgen soll, konnte das dafür zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gar nicht feststellen, da dem AGR erstens die erforderlichen funktechnischen Fachkenntnisse fehlen, und zweitens sich Swisscom weigert, die dazu erforderlichen Netzabdeckungskarten zu liefern, die es eventuell auch funktechnischen Laien ermöglichen könnten, sich einigermaßen ein Bild zu machen. Solche Karten müssten zuerst alle 3 beteiligten Mobilfunkbetreiber für alle von ihnen vorgesehenen Sendefrequenzen in allen vorgesehenen Senderichtungen liefern. Und dies nicht nur von der Station Granegg, sondern auch noch von den umliegenden Stationen.

Falls die Anzahl Antennenkörper (Antennengehäuse) reduziert würde, wie das AGR behauptet, würde diese Reduktion wieder wettgemacht, weil die vorgesehenen Multiband-Antennenkörper grössere Abmessungen aufweisen

als die bisher verwendeten Monoband und Dualband-Antennenkörper. Zudem ist gegenüber der bisherigen Ausführung eine weitere (vierte) Senderichtung hinzugekommen.

Fakt ist, dass im Projekt insgesamt 27 Antennen, verteilt in 10 Antennenkörpern verbaut werden sollen.

Swisscom 9 Antennen in 3 Antennenkörpern (Antennengehäusen)

SALT 6 Antennen in 3 Antennenkörpern

Sunrise 12 Antennen in 4 Antennenkörpern

Um den Nachweis einer Reduktion zu erbringen, müsste uns das AGR zuerst die alten Pläne und Standortdatenblätter vorlegen.

Umweltrelevant für den Verstrahlungsgrad ist schliesslich nur die Anzahl der Einzelantennen in eine bestimmte Senderichtung und nicht die Anzahl der Antennenkörper sprich Antennengehäuse.

Des Weiteren ist anzumerken, dass SALT in diesem Ausbauschnitt noch nicht auf 5G aufrüstet und dies später mit Hilfe einer Bagatellbewilligung ohne offizielles Baubewilligungsverfahren versuchen wird.

Dann muss noch klargestellt werden, dass die Antennenkörper, welche 5G-Antennen enthalten, aus funktechnischen Gründen (Gehäusedämpfung) nicht mit einem Farbanstrich versehen werden dürfen.

Das Ganze wird demnach die Umgebung nicht nur strahlungsmässig höher belasten als bisher, sondern auch noch optisch auffälliger werden.

In Punkt 7 verlangt das AGR, falls Einsprachen gegen das Projekt eingehen, sie dieses nochmals prüfen würden.

Eine solche Arbeitsauffassung kann nicht toleriert werden. Zuerst einmal alles durchwinken und ernsthaft prüfen erst dann, wenn Einsprachen eingehen.

Die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg hat es trotz 120 Einsprechenden nicht als notwendig erachtet, das Baugesuch nochmals durch das AGR überprüfen zu lassen. Auch diese Arbeitsauffassung kann nicht toleriert werden.

Die Unterzeichnenden erwarten, dass sie ihre durch Bundes- und Kantonsverfassung garantierten Rechte zurückerhalten und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Einsprache Gemeinschaft

Beilagen:

- B1 Beanstandeter Gesamtbauentscheid
- B2 Unsere Einsprache vom 10. Oktober 2021
- B3 Unsere Replik vom 23. Dezember 2021